

Die Anmeldung des Ausstellers/Geschäftsinhabers ist verbindlich, wenn sie vom Veranstalter durch Zusendung einer Standzuteilung oder einer Rechnung binnen 21 Tagen ab Einsendeschluss angenommen wird.

§ 1 Marktordnung

Der BDS Goldbach, als verantwortlicher Ausrichter der Veranstaltung, erlässt diese Marktordnung. Mit der Entrichtung der Standgebühr erkennt jeder Teilnehmer diese Marktordnung verbindlich an. Ziel der Marktordnung ist die Durchführung der Veranstaltung unter Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit gemäß aktuellem Sicherheitskonzept. Der Veranstalter kann den Markt aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen absagen, verkürzen oder verlegen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr oder Umlage besteht nur, wenn dem Veranstalter keine Kosten entstanden sind. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Teilzahlungen berechtigen nicht zur Teilnahme an dem Markt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Zahlung vom Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben. Ohne vorherige Anmeldung und Zahlung beim Veranstalter ist die Nutzung öffentlicher Flächen (Gehwege, Parkbuchten) am Markttag ausgeschlossen. Bei Zahlung am Markttag werden Zusätzliche Gebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 3 Sicherheit & Ordnung

Der BDS Goldbach, vertreten durch die 1. Vorsitzende, wird die Durchführung des Marktes kontrollieren. Bei groben Verstößen gegen die Anordnungen der Marktorganisation oder deren Beauftragten kann der Stand des betreffenden Ausstellers sofort geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

Verstöße sind insbesondere:

- Werbung für politische Parteien und Organisationen
- Verbreitung jugendgefährdender Publikationen
- Vermeidbare Geruchs- oder Lärmbelästigungen
- Verkauf von Nahrungs- und Genussmittel ohne entsprechende behördliche Erlaubnis
- Unangemeldeter Verkauf von Nahrungs- und Genussmittel

§ 4 Feuersicherheits- und Arbeitsschutz-Bestimmungen

Die Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Aussteller sind verpflichtet, an allen aufgestellten Maschinen, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen.

§ 5 Zufahrt

Am Markttag dürfen ab 7.00 Uhr nur Fahrzeuge von Anliegern oder Ausstellern in das Marktgebiet einfahren. An den Zufahrten ist dem eingesetzten Personal die Einfahrtsberechtigung (Bestätigung) nachzuweisen. Ab 9.00 Uhr dürfen nur noch Teilnehmer auf das Gelände fahren.

§ 6 Auf- und Abbau der Stände / Marktzeiten

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Aufbaus sind die Aussteller verpflichtet, ihre Stände am Markttag zwischen 07.00 Uhr und 10.00 Uhr aufzubauen. Der Markt beginnt offiziell um 11.00 Uhr; Ab 10.30

Uhr dürfen keine Fahrzeugbewegungen auf dem Veranstaltungsgelände mehr stattfinden. Marktbesucher dürfen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Parkplätze nutzen (Parkausweis). Am Markttag dürfen Stände aus organisatorischen Gründen erst ab 18.00 Uhr abgebaut werden. Die Straßensperren werden spätestens um 20.00 Uhr aufgehoben; bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Plätze vollständig geräumt sein. Der Markt beginnt um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Die Läden im Umfeld bleiben höchstens fünf Stunden offen zwischen 11.00 und 18.00 Uhr.

§ 7 Schankerlaubnis, Anbieten von Speisen und Getränken

Der BDS Goldbach beantragt als Veranstalter eine Sammelschankerlaubnis. Jeder, der Getränke oder Speisen zur Verkostung anbietet, ist verpflichtet, eine Kopie dieser Erlaubnis für eventuelle Kontrollen bereitzuhalten. Die Erlaubnis wird den betroffenen Firmen, nach entsprechender Anmeldung, von den Organisatoren zur Verfügung gestellt. Jeder, der Speisen oder Getränke auf dem Markt anbietet, muss im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein. Der Veranstalter weist hier ausdrücklich auf die eigene Verantwortung des Marktbesickers hin. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur zulässig, wenn er bei der Anmeldung angegeben wurde und dem einzelnen, angemeldeten Gewerbe zuzurechnen ist. Einweggeschirr ist auf dem Marktgelände verboten. Die gesetzlichen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

§ 8 Müllentsorgung, Platzreinigung

Jeder Marktbesicker ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls an seinem Stand verantwortlich. Der Standplatz ist nach dem Abbau sauber zu hinterlassen. Sollte festgestellt werden, dass der Standplatz nicht im gereinigten Zustand verlassen wurde, so wird dem Verursacher (Marktbesicker) eine Reinigungspauschale von 50,00 € nachberechnet. Aufgestellte Mülltonnen dienen ausdrücklich den Marktbesuchern zur Müllentsorgung.

§ 9 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Personenschäden. Der Aussteller bzw. Geschäftsinhaber haftet für sämtliche Schäden, die von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie an allen weiteren mitbenutzten oder angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Besucher entstehen, wenn der Aussteller keine ausreichende Absicherung getroffen hat.

§ 10 Ansprechpartner

Um eine reibungslose Organisation des Marktes zu gewährleisten ist die Marktorganisation während der Marktzeiten (auch Aufbauzeiten) telefonisch erreichbar unter:

0172-3989892 Frau Cindy Reißing (1. Vorsitzende)

0170-3519630 Herr Jürgen Reißing (Beauftragter)

0171-1998718 Herr Thomas Michenfelder (Beauftragter)